

NEULAND HAMBACH

Stellungnahme der NEULAND HAMBACH GmbH im Rahmen der frühzeitigen Unterrichtung zum Braunkohlenplanänderungsverfahren nach §9 (1) ROG

1. Zielstellungen und Vorhaben aus der Raumentwicklungsperspektive (2021)

Die sechs Anrainerkommunen des Tagebau Hambach verfolgen gemeinsam den Anspruch, sich vom Bergbaurevier zu einem Neuland in Europa zu wandeln, das Lebensqualität, Wirtschaft und Biosphäre auf einzigartige Weise kombiniert. Hierzu sollen Zukunftsherausforderungen im 21. Jahrhundert proaktiv aufgegriffen und strategisch bedeutsame Projektvorhaben rechtzeitig qualifiziert, gesichert und umgesetzt werden.

Dieser Zielstellung widmen sich unterschiedliche Vorhaben der Kommunen mit der Raumentwicklungsperspektive¹ der NEULAND HAMBACH GmbH aus dem Jahr 2021, die für das Braunkohlenplanänderungsverfahren wie auch für die Neuaufstellung des Regionalplanes unmittelbar relevant sind:

- **Grüne Infrastrukturen und neue Mobilität** sollen das Neuland eng mit der Region verweben. Hambach wird im Biotopverbund NRW eine entscheidende Rolle spielen. Die Vielfältigkeit an Optionen landschaftlicher und ökologischer Aufwertung, inklusive Waldvernetzung, ist lokal sorgfältig mit verschiedenen Nutzungsinteressen abzustimmen. Neue Bahnstrecken, Radwegenetze bis hin zu neuen Mobilitätsformen wie einem Bus-Seilbahnsystem, sollen Hambach zentral erreichbar und lebenswerter machen. Dabei sind die drei Tagebauumfelder im Rheinischen Revier in Beziehung zueinander zu setzen.
- Der **Hambach-Loop** ist ein Radrundweg, der als interkommunale Landschaftsverbindung rund um die Sophienhöhe und den künftigen See, eine Vielzahl bestehender und neuer Destinationen verbindet.
- Der Umsiedlungsort **Morschenich-alt** soll zu einem „Ort der Zukunft“ für innovative Start-Ups, Unternehmen, Forschungs- und Bildungseinrichtungen sowie als Wohn- und Arbeitsstandort entwickelt werden und sich zum See hin erweitern.
- Nach der Festlegung des Abraumbedarfes in der **Manheimer Bucht** sind für den Ort freiraumplanerische und städtebauliche Nutzungsziele festzulegen, die entlang eines großflächigen Flachwasserbereiches sowohl ökologische als auch wirtschaftlich-kulturelle Alleinstellungsmerkmale aufweisen.
- Die Nachnutzung von **Tagesanlagen und Kohlebunker** kann neue Arbeitsplätze im Neuland mit idealer Anbindung und Lage am Standort vereinen.
- Bei Elsdorf soll der gesamte acht Kilometer lange Tagebaurandbereich als **Zukunftsterrassen** qualifiziert werden und im Wellenschlagbereich ein neues **Seequartier** mit Südwestausrichtung entstehen.
- Den unterschiedlichen lokalen Erfordernissen durch den Übergang von Tagebau/See zu Wald, Landwirtschaft, Rekultivierung und Siedlung sollen **lokalspezifische Uferbereiche**, inklusive Profile mit Flachwasserzonen, entsprechen.

¹ https://www.neuland-hambach.de/fileadmin/04_Downloads/raumentwicklungsperspektive-hambach.pdf

NEULAND HAMBACH

- **Wiederherstellung alter Straßenverbindungen** zwischen Niederzier und Elsdorf sowie Titz. Auch über die Wiederherstellungsverpflichtung hinaus ist darauf zu achten, dass rund um See und Sophienhöhe ein neuer interkommunaler Verflechtungsraum entsteht, der intelligente Erschließung braucht. Bei der Festlegung von Trassen und Gestaltung ist auf Verträglichkeit zu kommunalen Entwicklungsabsichten (städtebaulich/touristisch) sowie auf eine gute landschaftliche Einbindung zu achten.
- Die Attraktivität der **Sophienhöhe** erzeugt schon jetzt eine besondere Anziehungskraft, die es restriktionsfrei für den naturnahen Tourismus durch punktuelle bauliche Angebote noch weiter zu qualifizieren, verkehrlich zu erschließen und zum See hinzuöffnen gilt.
- **Zwischennutzungen** im ansteigenden See können mit den entsprechenden Festlegungen in den noch zuzulassenden bergrechtlichen Abschlussbetriebsplänen bereits berücksichtigt werden. Der **Isochronenpark** bietet prozessabhängig die Chance der gezielten Profilierung, Programmierung und Zugänglichkeit vielfältiger, in groben Umrissen definierter Bereiche der Zwischenlandschaft.
- Die zur Befüllung des Sees notwendige Infrastruktur soll als **ikonisches Einlaufbauwerk** architektonisch gestaltet und vor Ort öffentlich erlebbar, evtl. sogar energetisch nutzbar, gemacht werden.

Zusätzlich zur reinen Böschungssicherung hinzukommende Nutzungen in, am und um den Tagebau Hambach sind masseneutral zu realisieren.

Das Ziel der Waldvernetzung ergibt sich u.a. aus der in der Leitentscheidung im Entscheidungssatz 6 hervorgehobenen angemessenen Vernetzung der Wälder Hambacher Forst und Steinheide. Dies ist Teil der Entwicklungsabsichten der Kolpingstadt Kerpen und benötigt somit einen gewissen Raum, um die Vorgaben der Leitentscheidung zu erfüllen.

Zur Einsparung von Massen durch Absenkung und evtl. Reduzierung der landwirtschaftlichen Hochflächen, ist eine gutachterliche Aussage zu treffen, welche Auswirkungen dies auf der Innenkippe für die Massenbilanz und damit eine Reduzierung der Manheimer Bucht hat.

Der Erhalt der Kirche und Denkmäler in Manheim soll mit ihrer unmittelbaren Lage am Radrundweg „Hambach Loop“ zu kulturell-touristischen Anziehungspunkten auch über das Rheinische Revier hinaus werden. Für ihren Erhalt sowie den Erhalt ihrer Standsicherheit muss der Bergbautreibende aufkommen.

2. Anforderungen an die anstehenden Planverfahren

Die Leitentscheidung hat einen Perspektivwechsel eingeleitet, der sich in den nachfolgenden Plan- und Genehmigungsverfahren wiederfinden muss. Die Tagebaufolgelandschaften sollen zu „Räumen der Zukunft“ entwickelt und wieder mit dem umgebenden Raum verbunden werden, um damit innovative wie nachhaltige Entwicklungsperspektiven zu eröffnen. Wiedernutzbarmachung und Rekultivierung sollen so gestaltet werden, dass eine **möglichst frühzeitige und vielfältige Entwicklung** erfolgen kann. Auch das von der Zukunftsagentur vorgelegte Wirtschafts- und Strukturprogramm (WSP) formuliert als prioritäres Ziel, durch die Neuordnung des Raumes zugleich neue Lebensqualität und nachhaltige wirtschaftliche Perspektiven zu schaffen.

Das Landesplanungsgesetz hat eine enge Verzahnung von Braunkohleplanung und Regionalplanung festgehalten. Aufgrund der Gleichzeitigkeit sind beide Planverfahren zu harmonisieren. Es gilt gemeinsam einen abgestimmten und konfliktfreien Rahmen für die vorzeitige Beendigung des Tagebaubetriebs und den Strukturwandel zu schaffen. Die Pläne sollten nicht frühzeitig restriktive Festlegungen treffen, die spätere Entwicklungen erschweren.

NEULAND HAMBACH

Für den fließenden Übergang zwischen Braunkohlenplanung/Bergrecht, Regionalplanung und kommunaler Bauleitplanung sind verbindliche und zügige Verfahren zu finden. Im Braunkohlenplanänderungsverfahren sind die kommunalen Nutzungsziele im Sinne einer Rekultivierungsrichtlinie zu beachten und sowohl kartografisch als auch textlich darzustellen. Den Kommunen ist hierbei eine verbindliche Rolle und Steuerungsmöglichkeit einzuräumen. Im Rahmen einer Öffnungsklausel sollte auch auf der Betriebsplanebene kommunales Einvernehmen vorausgesetzt werden.

Aus Sicht der Kommunen bedarf es eines besonderen „Transformationsrechts“, das nach dem absehbaren Ende des „Eingriffs“ konsequent und beschleunigend dem „Ausgleichs“-Aspekt folgt. Dabei müssen die Flächen der heutigen Braunkohlepläne inklusive der Sicherheitszonen als Konversionsflächen verstanden werden, die sich als Experimentierräume für flexible Planung und Entwicklung eignen.

Die bestehende Experimentierklausel im Landesplanungsgesetz (§38) sollte neben dem Verfahrens- auch materielles Recht betreffen, um neue Entwicklungen sowie neue Kategorien der Plandarstellung (z.B. für multicodierte Landschaft) zuzulassen. Im Sinne des Strukturwandels gilt es explizit, neue kommunale Entwicklungsflächen in den Plan zu bringen, wobei für bedingten ASB oder GIB in der Transformationslandschaft – aus übergeordneten Gründen (Ziele der Leitentscheidung) – ein Siedlungsanschluss nicht zwingend sein sollte.

Zwischennutzungen am See und in der Landschaft sind grundsätzliches Planungsziel und, soweit sicherheitstechnisch möglich, auch zuzulassen. Sicherheitsstreifen und oberes Böschungssystem sind im Sinne der Bergaufsicht – je nach Befüllungsstand – als „wandernd“ und somit flexibel verschiebbar zu verstehen. Das Monitoring zur Standsicherheit (Geoinformation) ist im Sinne einer besseren Prognosegenauigkeit transparent für und gemeinsam mit den Kommunen fortzuentwickeln. Für eine frühzeitige bauliche Inwertsetzung von Flächen unter Bergrecht, sind neben Sonderbetriebsplänen oder Teilentlassung weitere Möglichkeiten einzuräumen.

Im Sinne der Leitentscheidung sollte die anstehende Braunkohlenplanänderung zu einem „Planverfahren neuer Prägung“ werden. Insbesondere braucht es – in Abstimmung mit dem Vorhabenträger, den Planungs- und Aufsichtsbehörden – ein Lotsensystem für die Kommunen, um kommunale Nutzungsvorstellungen in den übergeordneten Plänen als Ziele der Raumordnung verankern zu können und ein breites Spektrum an Zwischennutzungen am See und in der Landschaft zu ermöglichen.

Die Leitentscheidung sieht vor, die Befüllung der Restseen auf einen Zeitraum von möglichst 40 Jahren auszurichten. Das Braunkohlenplanänderungsverfahren muss diese politische Maßgabe zu einem Ziel der Raumordnung machen und die Voraussetzungen dafür schaffen.

3. Erstellung des Vorentwurfes zur Änderung des Braunkohlenplans Hambach

Der Braunkohlenausschuss hat die Regionalplanungsbehörde am 13.12.2021 beauftragt, auf Grundlage der im Zwischenbericht vorliegenden Ergebnisse des Gutachtens zur Abraumbilanzierung mit der Erarbeitung des Vorentwurfs zu beginnen. Das fertiggestellte Gutachten wird am 18.2.2022 im Arbeitskreis Hambach und am 7.3.2022 im Braunkohlenausschuss vorgestellt und dann finale Aussagen zum Massenbedarf und damit einhergehend zur Abgrenzung des Abbaugbietes vorlegen. Daraus ergibt sich die Planungsgrundlage für die Erstellung des Vorentwurfes für die Braunkohlenplanänderung.

NEULAND HAMBACH

Es wird begrüßt, dass der Braunkohlenausschuss beschlossen hat, im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten, die Belange der Anrainerkommunen bei der Erstellung des Vorentwurfes zu berücksichtigen und soweit erforderlich auf technische Machbarkeit zu prüfen. Dazu werden Gespräche mit der Landesregierung geführt werden müssen, die über eine ggf. erforderliche Aufstockung der Mittel aufklären sollen.

Wegen der erheblichen Zeitverkürzung für Planungsüberlegungen durch das Kohleausstiegsgesetz (KVBG) sind – dem Beschluss entsprechend – bereits im zu erstellenden Vorentwurf Festlegungen zu treffen und Ziele zu formulieren, die für nachfolgende Verfahrensschritte und Betriebspläne Vorgaben machen. Soweit diese den rechtlichen Rahmen eines Braunkohlenplanes überschreiten, sind ergänzend, verbindlich und rechtssicher vertragliche Regelungen zu formulieren, die spätestens bei der Aufstellung des Braunkohlenplanes dem Braunkohlenausschuss vorzulegen sind. Mit Blick auf die Schnittstellen zwischen den Planebenen, sind für den Aufstellungsprozess zum Regionalplan ähnliche Beschlüsse und Prozesse anzustreben.

4. Rahmenplan zur Konkretisierung (geplant, 03/2022 – 2023)

Der Braunkohlenausschuss hat die NEULAND HAMBACH GmbH in diesem Sinne dazu aufgerufen, die bestehende Raumentwicklungsperspektive zu einer detaillierteren Rahmenplanung fortzuschreiben, um diese bei der Erstellung des Braunkohlenplanes als wichtigen Belang berücksichtigen zu können. Ebenfalls ist die Schnittstelle zum neuen Regionalplanentwurf wesentlich, der seit dem 07.02.2022 in die erste Offenlage gegangen ist. Im Laufe der Bearbeitung soll eine zusätzliche Detailtiefe erreicht werden, um in die Erstellung der Betriebspläne sowie die kommunale Bauleitplanung einzugehen.

Entsprechend soll der Prozess zweistufig organisiert werden. Der Rahmenplan ist als Erstentwurf bereits bis zum Herbst 2022 aufzustellen, um als zentrale Grundlage für die Erarbeitung und den anschließenden Vorentwurf des Braunkohlenplans zu dienen (Stufe 1). Bis Ende 2023 soll der Rahmenplan weiter ausdifferenziert werden, um als Grundlage für Zwischennutzungen, städtebauliche Entwicklungsschwerpunkte der Kommunen sowie notwendige Freiraumplanungen für die Zeit nach Schließung des Tagebaus im Jahr 2029, auch mit Blick auf die Regionalplanaufstellung, zu dienen (Stufe 2).

Insgesamt vier renommierte Planungsbüros wurden angefragt, ein Angebot zur Erstellung des Rahmenplans einzureichen. Die Bearbeitung wird in enger Zusammenarbeit mit der NEULAND HAMBACH GmbH (als Auftraggeber), den sechs Gesellschafterkommunen sowie weiteren Prozessbeteiligten (insbesondere Planungsbehörden und Tagebaubetreiber) durchgeführt werden.

Mit dem informellen Planungsdokument sollen die Vorstellungen für die gesellschaftliche, regionalwirtschaftliche und ökologische Inwertsetzung des Sees, inklusive des unmittelbaren Umfelds (v.a. Sicherheitszonen, Sophienhöhe und Vorfeld), beschrieben und festgelegt sowie die daraus resultierenden Anforderungen an die Böschungs-, Rand- und Vorfeldgestaltung identifiziert werden. Hierzu sind grundsätzlich unterschiedliche Befüllungsstände (Zwischennutzungen) bis zum Erreichen des Zielwasserspiegels (Endzustand) zu beachten und jeweils mit Zielaussagen zu belegen. Mindestens ein Format zur öffentlichen Bürgerbeteiligung und -information soll den Prozess interkommunal begleiten. Auch Fachleute und Schlüsselakteure (z. B. Land- und Forstwirtschaft, Naturschutz, Wasserwirtschaft, Verkehr, Landschaftsplanung) sind punktuell einzubeziehen. Gleichzeitig können die Gesellschafterkommunen durch die bereits aktive Nutzung des Online-Portals „Beteiligung NRW“ den Rahmenplan mit lokal bedeutsamen Aspekten anreichern.